

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Christophori Hohenstein-Ernstthal

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Christophori in Hohenstein-Ernstthal am 16. Mai 2001 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit oder Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührentarif

	Euro
<b>I. Nutzungsgebühren</b>	
<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1. Für Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	279,00*
1.2. Für Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	279,00
1.3. Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	279,00
<b>2. Wahlgrabstätten</b>	
2.1. Für Sargbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	329,00
2.2. Für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	329,00
2.3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach 2.1./Jahr	16,45
2.4. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach 2.2./Jahr	16,45
<b>3. Familiengrabstätten (3 Grablager)</b>	
3.1. Gebühr für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	987,00
3.2. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	49,35
<b>4. Urnengemeinschaftsanlage</b> (Ruhezeit 20 Jahre)	900,00
<b>5. Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung</b> Ruhezeit 20 Jahre)	2339,00

<b>II.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr (Gebühr je Grablager)</b> Die FUG ist jeweils am 30.6. fällig	18,00
<b>III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr</b>		
<b>1. Grundgebühr</b>		
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) (50% von 1.2.)	191,50
1.2.	Sargbestattung Reihengrab (Verstorbene über 5 Jahre)	383,00
	Sargbestattung Wahlgrab (Verstorbene über 5 Jahre)	383,00
1.3.	Urnenbeisetzung	192,00
1.4.	Bei Beisetzung von Särgen bzw. Urnen in Gräften wird nach § 6 verfahren.	
<b>2. Besondere Gebühren</b>		
2.1.	Benutzung der Friedhofskapelle	128,00
2.2.	Ausschmücken der Friedhofskapelle	13,00
2.3.	Ausschmücken bei Sargbestattung	12,00
<b>IV. Gebühr bei Umbettungen wird nach § 6 erhoben.</b>		
<b>V. Genehmigungsgebühr für Grabmalerrichtung oder –veränderung</b>		
		33,00
<b>VI. Gebühr für Berechtigungskarte für Gewerbetreibende</b>		
		35,00
<b>VII. Sonstige Gebühren</b>		
1.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00
2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00
3.	Bei weiteren Gebühren (z.B. für Grabeinebnungen, Grabmaltransporte) wird nach § 6 verfahren.	

\*wird z.Zt. nicht erhoben

#### **§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

#### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgegeben werden.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Glauchau und entsprechender Veröffentlichung am 1. Oktober 2001 in Kraft. Alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt Glauchau am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.09.1992 einschließlich aller Ergänzungen außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, am 4. Juli 2001

Ev.-Luth. Kirchenvorstand St. Christophori Hohenstein-Ernstthal  
A. Indorf, Vorsitzende

Bestätigt durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Glauchau und Chemnitz am 07.09.2001